

# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1 Firma und Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet (Firma).

Sitz der Gesellschaft ist (Ort).

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist (Beschrieb).

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Sie darf auch Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

## **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM/€uro (Betrag), in Worten: Deutsche Mark €uro (Betrag).

Hiervon übernimmt

der Gesellschafter (Name1) eine Stammeinlage von (Betrag),

der Gesellschafter (Name2) eine Stammeinlage von (Betrag),

der Gesellschafter (Name3) eine Stammeinlage von (Betrag),

der Gesellschafter (Name4) eine Stammeinlage von (Betrag),

Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen. Die Hälfte ist sofort fällig, der Rest auf Anforderung durch die Gesellschaft.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

oder abweichendes Geschäftsjahr

Beginn mit Eintragung und Ende entsprechender Tag nach 12 Kalendermonaten...

## **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten (sog. unechte Gesamtvertretung).

Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden (Einzelvertretung).

Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so daß er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann (Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens)

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibbriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlaß an einem anderen Ort abgehalten werden. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, daß sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist (Summenmehrheit). Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlußfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefaßt werden.

## **§ 7 Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100,- Deutsche Mark (50 Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Über die gefaßten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

## **§ 8 Jahresabschluß**

Der Jahresabschluß ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

## **§ 9 Verwendung des Jahresergebnisses**

Für die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Achtung hier lauern Gefahren für die nicht Geschäftsführenden Minderheitsgesellschafter !!  
Es ist daher über eine Teil Ausschüttungs- /Thesaurierungsklausel nachzudenken. Oder die  
Bestimmung über die Verwendung des Ergebnisses auf einen Beirat zu übertragen.

### **§ 10 Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen**

Für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter sowie für die  
Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist eine  
Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.

Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll  
geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag  
des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschuß miteinander vereinigt werden.

### **§ 11 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen**

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem  
Nießbrauch ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Der Antrag auf Erteilung der  
Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der  
Veräußerung.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Geschäftsanteile an Abkömmlinge oder  
Ehegatten oder andere Gesellschafter abgetreten oder zu deren Gunsten mit einem Nießbrauch  
belastet werden.

### **§ 12 Erbfolge**

Ist ein Gesellschafter nicht ausschließlich von anderen Gesellschaftern, seinem Ehegatten  
oder seinen Abkömmlingen beerbt worden, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen  
Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, daß der Anteil ganz oder geteilt an die  
Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten  
wird.

### **§ 13 Austritt aus der Gesellschaft**

Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.  
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer  
Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen  
Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere  
Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die  
Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die  
verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die  
Einziehung oder Abtretung Beschluß zu fassen.

### **§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen**

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters  
jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,

- wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird;
- wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muß sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Soweit in den Fällen einer Pfändung des Geschäftsanteils oder des Konkurses kraft zwingenden Rechts eine für den oder die Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlenden Entgelts Platz greift, tritt diese an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelungen.

Die Einziehung oder der Beschluß über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

### **§ 15 Bewertung und Abfindung**

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt. In den Fällen der Einziehung nach § 14 ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellen Verlustvortrags) maßgebend.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Ausscheiden mit zwei Prozent über Bundesbankdiskont zu verzinsen.

Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben nicht zumutbares Mißverhältnis zwischen dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, so kann eine Anpassung durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter hat bei der Anpassung von der obigen Bewertungsmethode auszugehen und deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft und des

ausgeschiedenen Gesellschafters sowie unter Berücksichtigung der Einzelfälle den veränderten Verhältnissen seit Vereinbarung der Abfindungsregelung anzupassen.

### **§ 16 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 17 Schlußbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treupflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

### **§ 18 Kosten**

Die Kosten der Gründung bei Notar und Registergericht trägt die Gesellschaft in Höhe von (Betrag), darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.